

BAUAMT

Tel.: 07227 8155
E-Mail: bauamt@st-marien.at
Adresse: 4502 St. Marien 1
Internet: www.st-marien.at

GZ: B-2020-1125-00373
St. Marien, am 16. September 2021

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Herr Hannes Gruber, 4502 St. Marien hat am 30.10.2020 (mit späteren Abänderungen) um eine baubehördliche Bewilligung für das Bauvorhaben

Erweiterung des bestehenden Sägewerkbetriebes

auf dem Grundstück Nr. 1031/2 und 1034, KG Oberndorf (45518) angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 Oö. BauO 1994 i.d.g.F. die mit einem Ortsaugenschein an Ort und Stelle bzw. verbundene mündliche

Bauverhandlung für 05.10.2021, um 08:30 Uhr

mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf den Grundstücken 1031/2 und 1034, KG Oberndorf, 4502 St. Marien, Oberschöfing 40 anberaumt.

Die auf das Bauvorhaben Bezug habenden Pläne und sonstige Unterlagen liegen zur Einsichtnahme während der Amtsstunden am Gemeindeamt St. Marien auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG idF BGBl I 158/1998, zur Folge, dass Beteiligte die Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben.

Der Bürgermeister:

digital signiert

Helmut Templ eh.

Ergeht gleichlautend an:

1. Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag

2. sowie weiters an

Bauwerber und Grundeigentümer

Anrainer

Planverfasser

Beteiligte